

Sitzung vom 15. November 2023

1319. Postulat (Babyfenster im Kanton Zürich: Für mehr Sichtbarkeit, Aufklärung und Erweiterung)

Die Kantonsräte Erich Vontobel, Bubikon, Hans Egli, Steinmaur, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, haben am 28. August 2023 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten

1. Massnahmen vorzuschlagen, um das bestehende Babyfenster im Spital Zollikerberg bekannter zu machen und seine Auffindbarkeit zu verbessern.
2. Die Möglichkeit der Einrichtung eines zweiten Babyfensters, insbesondere im Grossraum Winterthur, zu prüfen.
3. Vorschläge zu unterbreiten, wie Babyfenster mit staatlichen Mitteln unterstützt werden könnten.

Begründung

Im Jahr 2013 wurde die Notwendigkeit eines Babyfensters im Kanton Zürich durch das Postulat 55/2013 thematisiert. Wenig später wurde das Babyfenster im Spital Zollikerberg ohne staatliche Intervention ins Leben gerufen. Innerhalb eines Jahrzehnts bot diese Einrichtung Zuflucht für zwei Babys – ein Beweis dafür, dass es Leben retten kann. Die Frage bleibt jedoch: Wie viele mehr hätten Unterstützung finden können, wenn das Babyfenster besser sichtbar gewesen wäre?

Das Babyfenster ist derzeit weder online noch physisch leicht auffindbar. Diese Barriere kann im schlimmsten Fall zwischen Leben und Tod stehen.

Es ist von zentraler Bedeutung, die Sichtbarkeit und den Zugang zu dieser lebenswichtigen Einrichtung zu erhöhen und gleichzeitig über die Einrichtung eines weiteren Babyfensters, besonders im Grossraum Winterthur, nachzudenken.

Zusätzlich sollte der Kanton Zürich die Verantwortung für die Finanzierung und Unterstützung solcher Einrichtungen in Erwägung ziehen. Die Investition in solche Ressourcen ist minimal im Vergleich zum Wert eines Menschenlebens.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Erich Vontobel, Bubikon, Hans Egli, Steinmaur, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Babyfenster ist ein Hilfsangebot für extreme Notsituationen. Es ermöglicht Müttern, die sich in einer ausweglos empfundenen Lage befinden, ihr Kind anonym in sichere Hände zu übergeben. Zurzeit gibt es schweizweit acht Babyfenster. Eines davon befindet sich im Kanton Zürich und wird durch das Spital Zollikerberg betrieben, das zur Stiftung Diakoniewerk Neumünster – Schweizerische Pflegerinnenschule gehört. Seit der Eröffnung des Babyfensters 2014 wurden dort zwei Neugeborene abgegeben. Dies zeigt, dass diese Einrichtung glücklicherweise nur sehr selten in Anspruch genommen werden muss. Der Regierungsrat erachtet daher das bestehende Angebot an Babyfenstern im Kanton Zürich als ausreichend. Auch der Bundesrat hält in seinem Bericht vom 12. Oktober 2016 in Erfüllung des Postulats 13.4189 betreffend Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien fest, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass die schweizweit steigende Anzahl von Babyfenstern zu einem Anstieg von Fällen geführt hat, in denen Kinder in ein Babyfenster gelegt wurden (vgl. www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2013/20134189/Bericht%20BR%20D.pdf).

Dass Babyfenster zum Schutz von Kindern beitragen können, wird nicht infrage gestellt. Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 55/2013 betreffend Babyfenster auch im Kanton Zürich wichtig und notwendig festhält, besteht die Schwierigkeit aber darin, dass die anonyme Abgabe eines Säuglings in einem Babyfenster bedeutet, dass die Geburt des Kindes ohne fachliche Hilfe stattgefunden haben muss. Bei einer Geburt besteht nämlich für das helfende pflegerische und medizinische Personal eine Meldepflicht (vgl. Art. 34 und 91 Zivilstandsverordnung [SR 211.112.2]).

Viel wichtiger als die Einrichtung eines zweiten Babyfensters sind daher Angebote wie die vertrauliche Geburt. Wie in der Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion KR-Nr. 73/2022 betreffend Schutz für Mutter und Kind in schweren Situationen dank gesetzlich verankerter vertraulicher Geburt ausgeführt, bieten im Kanton Zürich sechs von acht Listenspitälern mit einer Geburtsabteilung vertrauliche Geburten an. Die vertrauliche Geburt wahrt das Bedürfnis der Mutter nach Anonymität in einer Notsituation, sichert aber gleichzeitig das Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Dazu bestehen schweizweit geltende Rechtsverordnungen. Durch die Verwendung eines Pseudonyms während der Schwangerschaft und der Geburt im Spital ist für die Ge-

bärende einerseits eine qualitativ hochstehende medizinische und psychologische Betreuung, unter Wahrung der Identität, gewährleistet. Andererseits kann den gesetzlichen Meldepflichten gegenüber den Zivilstandsbehörden nachgekommen werden. Die vorhandenen Angebote sind über den gesamten Kanton verteilt, womit die Niederschwelligkeit gewährleistet ist. Um das Angebot bekannter zu machen, wird das Amt für Gesundheit (AFG) den bestehenden Leitfaden «Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch und Adoption; Beratungsstellen im Kanton Zürich» ([zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/praevention_gesundheitsfoerderung/schwangerschaftsabbruch/leitfaden_schwangerschaft_schwangerschaftsabbruch_adoption.pdf.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/praevention_gesundheitsfoerderung/schwangerschaftsabbruch/leitfaden_schwangerschaft_schwangerschaftsabbruch_adoption.pdf.pdf)) um Ausführungen zur vertraulichen Geburt ergänzen.

Zur allgemeinen Unterstützung von Müttern in Not sind ausserdem niederschwellige Beratungsstellen für Betroffene wichtig. Das Spital Zollikerberg verzichtet z. B. bewusst auf eine weitreichendere Bekanntmachung des Babyfensters und verweist stattdessen auf eine kostenlose und rund um die Uhr verfügbare Beratungshotline für Schwangere in sozialer Not ([spitalzollikerberg.ch/geburtshilfe/helpline](https://www.spitalzollikerberg.ch/geburtshilfe/helpline)). Betroffene können sich dort von Fachleuten beraten und begleiten lassen, falls nötig auch anonym. Im erwähnten Leitfaden des AFG sind weitere, über den ganzen Kanton verteilte Beratungsstellen aufgeführt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 288/2023 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli